Haup45tr. 15 65626 Birlen Sach

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

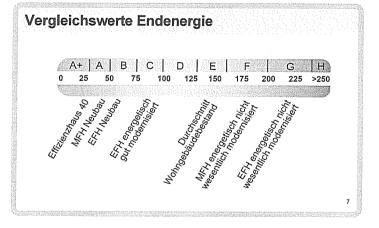
Registriernummer²

RP-2018-001895000

2

Energiebedarf CO₂-Emissionen ³ 73,1 kg/(m²·a) Endenergiebedarf dieses Gebäudes 239.8 kWh/(m²·a) G 25 50 200 225 >250 260.6 kWh/(m2-a) Primärenergiebedarf dieses Gebäudes Anforderungen gemäß EnEV 4 Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren Primärenergiebedarf Ist-Wert 260,6 kWh/(m²-a) Anforderungswert 113,5 kWh/(m²-a) Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 ☐ Verfahren nach DIN V 18599 Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T Ist-Wert 0,64 W/(m²-K) Anforderungswert 0.56 W/(m²·K) ☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV ☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) □ eingehalten Endenergiebedarf dieses Gebäudes 239,8 kWh/(m²·a) [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG 5 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Art: Deckungsanteil: % % Ersatzmaßnahmen Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a) Verschärfter Anforderungswert



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

W/(m2·K)

nur bei Neubau

⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

für die energetische Qualität der

Gebäudehülle H_T